



Checkliste zur Erstbeurteilung des Brandschutzes für Flüchtlingsunterkünfte

Typ: Containeranlage (Gebäudeklasse 1 - 3)

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht, der zu berücksichtigenden Aspekte des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes bei der Brandschutz-Erstbeurteilung von Flüchtlingsunterkünften.

Mit Hilfe dieser Übersicht können Sie die Unterkünfte Schritt für Schritt prüfen und festlegen, ob die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind.

Diese Checkliste versteht sich als Arbeitshilfe und dient einer Erstbewertung. Sie ersetzt kein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen der Landesbauordnungen und der Sonderbauverordnungen bleiben unberührt.

Sie benötigen Unterstützung beim Ausfüllen der Checkliste bzw. bei der brandschutztechnischen Bewertung und Ertüchtigung einer baulichen Anlage?

Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz.

Unsere Leistungen.

Minimieren Sie das Risiko von Bränden mit unseren Leistungen im vorbeugenden Brandschutz:

- Brandschutzsachverständige und –spezialisten für die Fachplanung und Fachbauleitung Brandschutz
- Brandschutzkonzepte, Sondergutachten, Qualitätssicherung und Optimierung im Brandschutz
- Brand- und Entrauchungssimulation
- Evakuierungssimulation
- Unterstützung von Bauherren, Planern, Ausführenden und Behörden
- Brandschutzbeauftragte mit weitergehenden Qualifikationen für Ihr Unternehmen

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. +49 1806 252535-1500*
Fax +49 1806 252535-1599*
brandschutz@de.tuv.com
www.tuv.com

* 0,20 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz,
max. 0,60 €/Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen.

Checkliste Brandschutz

Containeranlage

 (Gebäudeklasse 1 - 3)**Gebäudedaten**

Bezeichnung:**Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Ansprechpartner:****Telefon:****Bauherr/ Eigentümer**

Name:**Vorname:****Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Telefon:****E-Mail:****Architekt/ Planer**

Name:**Vorname:****Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Telefon:****E-Mail:****Ersteller der Brandschutzbewertung**

Name:**Vorname:****Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Telefon:****E-Mail:****Sicherheitsdienst**

Firma:**Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Ansprechpartner:****Telefon:****Gebäudeverwaltung**

Firma:**Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Ansprechpartner:****Telefon:****Gebäudemanager**

Name:**Vorname:****Straße, Nr.:****PLZ, Ort:****Telefon:****E-Mail:**

Checkliste Brandschutz

Containeranlage (Gebäudeklasse 1 - 3)

Brandschutztechnische Kenndaten des Gebäudes

Max. Abmessungen Länge x Breite (m): m x m

Geschosse:

Nutzung des Gebäudes und besondere Räume:

Besondere Brandgefahren:

Besondere Brandlasten:

Personenanzahl in der Anlage: Pers.

Höhe des obersten Aufenthaltsraumes über dem Gelände (OKFF) (m): m

Bauweise:

(Entsprechende Zulassung für Container liegt vor)

Einstufung der Gebäudeart:

Einstufung der Gebäudeklasse:

[Allgemeine Informationen](#)

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1 Baulicher Brandschutz

	Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.01 Ist das Gebäude für die Feuerwehr gut erreichbar?			
Das Gebäude liegt an einer öffentlichen Straße bzw. nicht weiter als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt, oder ist über eine eigene Zufahrtsstraße auf dem Grundstück erreichbar.			
Vorhandene Zufahrtstraßen sind mindestens 3,00 m breit und 3,50 m hoch.			
Vorhandene Zufahrtsstraßen sind für den Schwerlastverkehr geeignet. [Achslast 10 t / Gesamtgewicht bis 16 t]			
Es bestehen ausreichend Rangier- und Wendemöglichkeiten.			
Die Zufahrten sind ständig frei zu halten und müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Straße aus sichtbar sein.			
<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde in Abstimmung mit der Feuerwehr] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>			

Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Musterrichtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

	Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.02 Ist das Gebäude über Zu- und Durchfahrten erreichbar?			
Besonders zu bewerten ist, ob die folgenden Anforderungen bei Erfordernis eingehalten werden:			
▪ Durchfahrtslängen über 12 m			
▪ Kurven vor und hinter der Durchfahrt.			
▪ Durchfahrtsbreiten.			
▪ Übergangflächen für Wenderadien.			
▪ Arbeitsbereiche an und neben dem Fahrzeug.			
▪ Beschilderung/ Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt vorhanden.			
▪ Verschlüsse wie Ketten, Balken, Sperrpfosten etc. mit Feuerweherschließung.			
▪ Schnittstellen der Fluchtwege und der Zufahrtswege sind berücksichtigt.			

Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde in Abstimmung mit der Feuerwehr] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.

Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Musterrichtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1 Baulicher Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.03	Sind die erforderlichen Aufstellflächen für die Feuerwehr vorhanden?			
Aufstellflächen müssen:				
▪ Nach oben offen sein.				
▪ Von Einbauten freigehalten werden.				
▪ Ständig freigehalten werden.				
▪ Ausreichend tragfähig sein.				
▪ Eine Neigung von weniger als 5 Prozent haben.				
▪ Ausreichend bemessen sein.				
▪ Mindestabstände zum Gebäude müssen eingehalten sein.				
<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; color: #ff7f0e;">←</p>				
<p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Musterrichtlinie über die Flächen für die Feuerwehr</p>				
1.04	Sind die erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 MBO eingehalten?			
Abstände zur Grundstücksgrenze.				
Abstände zur umgebenden Bebauung.				
Abstandsflächen liegen alle auf dem Grundstück/ max. bis zur Mitte auf der öffentlichen Verkehrsfläche.				
Abstandsflächen werden nicht überdeckt [Ausnahmen möglich].				
<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; color: #ff7f0e;">←</p>				
<p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO</p>				

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1 Baulicher Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.05	Sind alle Notausgänge von der öffentlichen Straße über befestigte Zugänge/ -wege zu erschließen?			
	Rückseitig gelegene Ausgänge müssen ebenso erreichbar sein wie die zur Straße gerichteten, sofern diese als Flucht und Rettungswege dienen. [Wohneinheiten die mit Ausnahme des Treppenraumes nur von der Rückseite zur Rettung erreicht werden können benötigen eine gesonderte Zuwegung]			
	Alle Zuwegungen müssen mindestens 1,25 m breit und 2,00 m hoch sein.			
	Die Zuwegungen, auch die zur Rückseite, sind jeder Zeit zugänglich.			
	<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>			
	Regelwerk: Musterbauordnung, MBO			
1.06	Sind die Gegebenheiten zur Selbstrettung / Fremdrettung über z. B. eine Leiter der Feuerwehr bzw. über bauliche Rettungswege ausreichend?			
	Grundsätzlich ist der zweite bauliche Rettungsweg zu bevorzugen. Der zweite Rettungsweg kann bei einer wohnungsähnlichen Nutzung auch über die Fenster sichergestellt werden. Bei höher gelegenen Notausstiegen ist die Rettung über ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich. [Aufstellfläche, Befahrbarkeit, Zugänglichkeit, Rettungshöhe, Weglängen, Rüstzeiten, etc. sind zu berücksichtigen]			
	Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist nicht erforderlich wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum, in den Feuer und Rauch nicht eindringen kann [Sicherheitstreppenraum], vorhanden ist.			
	Ist die zum Anleitern bestimmte Stelle, unterhalb des Fensters mit tragbaren Leitern erreichbar?			
	Die Brüstungshöhe des Notausstiegsfensters darf maximal 120 cm hoch sein. Die Fenstergröße im Lichten muss mindestens 90 cm breit x 120 cm hoch sein. [Abweichende Anforderungen der Länder sind zu berücksichtigen]			
	<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>			
	Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 10; Erlass Flüchtlingsheime, NRW			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1 Baulicher Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.07	Sind die aussteifenden Wände, sowie Stützen, Pfeiler und tragenden Teile ausreichend standsicher?			
	Erfüllen die statisch tragenden Teile den Mindestfeuerwiderstand von 30 Minuten? [Kellerräume sind hier nicht berücksichtigt]			
	Sind alle verbauten Baustoffe mindestens normal entflammbar - Baustoffklasse B2 im Bestand vorhanden?			
	Sind ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung über die nichttragenden Teile von Außenwänden getroffen?			
	Sind die Mindestanforderungen an Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen eingehalten?			
<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>				
<p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO</p>				

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1	Baulicher Brandschutz	Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.08	Besteht eine ausreichende bauliche Brandabschnitts- und Brandbekämpfungsabschnittstrennung?	■	■	■
	Ausgedehnte Gebäude benötigen zur Unterteilung alle 40 m eine Brandwand oder eine innere Brandwand. Sofern keine Brandabschnittstrennungen nach mindestens 40 m bestehen sind Kompensationen (Ersatzmaßnahmen) festgelegt, die den Brandschutz auf gleiche Art und Weise erfüllen.	■	■	■
	Eine Freifläche zwischen den Gebäudeaußenwänden/ Containern von mindestens 5 m Breite kann die fehlende Brandwand kompensieren.	■	■	■
	Wanddurchführungen mit Medienleitungen sowie Öffnungen in Wänden mit Brandschutzanforderungen sind mit zugelassenen Systemen (Schottungen) in der Qualität der Wand zu verschließen. Unverschlossene Öffnungen sind nicht vorhanden.	■	■	■
	Es sind keine Bauteile mit brennbaren Baustoffen über Brandwände hinweggeführt.	■	■	■
	Eingriffe in Bauteile wie z. B. durch Leitungsschlitze sind nur soweit vorhanden, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit nicht eingeschränkt wird.	■	■	■
	Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden sind besondere Brandschutzvorkehrungen getroffen.	■	■	■
	Brandbeaufschlagung über Eck ist nicht vorhanden, bzw. stellt keine besondere Gefahr dar.	■	■	■
	Sind alle Öffnungen wie Türen, Klappen, Durchbrüche in diesen Wänden fachgerecht und für mindestens 90 Minuten bzw. 30 Minuten Feuerwiderstandsfähig?	■	■	■
	Öffnungen neben Brandabschnittstrennungen wie z. B. Fenster, Türen, Dachöffnungen oder Dachkuppeln sind mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur Trennung hergestellt.	■	■	■

Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.



Regelwerk: Musterbauordnung, MBO

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1	Baulicher Brandschutz	Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.09	Sind alle Nutzungseinheiten (Wohnungen oder einzelne Containergruppen) durch Trennwände mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten voneinander abgetrennt?	■	■	■
	Zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen müssen Trennwände vorhanden sein. In der Regel sind die auf dem Europäischen Markt erhältlichen Container mit einer Mindestfeuerwiderstandsdauer von 30 Minuten gefertigt (Nachweise beachten). Die Anforderungen bewirken eine Einteilung eines Containerdorfes in folgende Abschnitte: Wohnung, notwendigen Flur, Treppenraum [hier unberücksichtigt: Keller, Dachraum].	■	■	■
	Nutzungseinheiten innerhalb von Wohnungen dürfen maximal 200 m ² groß sein [Keller-/ Dachräume sind hier nicht berücksichtigt].	■	■	■
	Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.	■	■	■
	Regelwerk: Musterbauordnung, MBO	■	■	■
1.10	Sind die Geschossdecken ausreichend lange standsicher?	■	■	■
	In den Normalgeschossen z. B. Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss [<7 m] benötigen die Decken einen Mindestfeuerwiderstand von 30 Minuten [Keller ist hier nicht berücksichtigt].	■	■	■
	Die Decken über denen keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, können ohne Anforderungen an den Brandschutz hergestellt sein.	■	■	■
	Sind Öffnungen wie Durchbrüche, Klappen, Schächte in Decken vorhanden, so sind diese in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Decke herzustellen.	■	■	■
	Decken unter und über Räumen mit erhöhter Brandgefahr [z.B. Lagerstätten] sind feuerbeständig auszuführen.	■	■	■
	Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.	■	■	■
	Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2	■	■	■

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1 Baulicher Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.11	Sind die Mindestanforderungen der notwendigen Flure in dem Gebäude eingehalten?			
Notwendige Flure sind nicht erforderlich wenn die Nutzungseinheit, die an den Treppenraum grenzt, kleiner als 200 m² ist.				
Sind die Flure mindestens 30 Minuten feuerwiderstandsfähig von den Nutzungseinheiten/Wohnungen getrennt? [Nur die Wände betrachten]				
Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten (Wohnungen) mit Aufenthaltsräumen verlaufen entweder direkt in einen notwendigen Treppenraum oder über einen notwendigen Flur (Verbindungsflur zwischen den Wohnungen und dem Treppenraum) in einen notwendigen Treppenraum bzw. ins Freie.				
Sind diese Flure, sofern länger als 30 m, durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen unterteilt? (nichtabschließbar bedeutet, dass der Fluchtweg jeder Zeit begehbar ist)				
Flure/ Rettungswege müssen je nach Personenzahl eine ausreichende Breite aufweisen. [Bewertung gemäß ASR A2.3Tab. 1]				
Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden.				
Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein.				
Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem notwendigen Treppenraum führen, dürfen nicht länger als 10 m sein.				
<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>				
<p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 Flucht- und Notausgänge</p>				

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1	Baulicher Brandschutz	Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.12	Sind alle Türöffnungen aus dem notwendigen Treppenraum mit den geforderten Brandschutzabschlüssen im Bestand vorhanden?	■	■	■
	Zugangstüren von notwendigen Treppenräumen zu Wohnungen müssen mindestens dichtschießend sein [dreiseitig umlaufende Dichtung]. Bei Bewertung nach Beherbergungsstättenverordnung sind diese Türen als selbstschließende, feuerhemmende Rauchschutztüren [T30-RS] herzustellen.	■	■	■
	In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.	■	■	■
	Zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m ² , ausgenommen Wohnungen, besteht ein Mindestfeuerwiderstand von 30 Minuten sowie rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse.	■	■	■
	Bei Bewertung nach Beherbergungsstättenverordnung sind die Türen von notwendigen Fluren zu den Bewohnerzimmern als selbstschließende, rauchdichte Abschlüsse herzustellen. Im Falle der Container als Industrieprodukt, sind diese Türen in der Regel als dichtschießende Türen vorhanden. Eine Kompensation ist demzufolge erforderlich [z.B. Brandfrüherkennung, Selbstrettung, zweiter baulicher Rettungsweg].	■	■	■
	<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>			
	<p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO; Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 Flucht- und Notausgänge</p>			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

1 Baulicher Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1.13	Sind notwendige Treppenträume als sichere Rettungswege vorhanden?			
	Jedes nicht ebenerdig liegende Geschoss eines Gebäudes muss über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).			
	Die notwendige Treppe ist aus nichtbrennbaren Baustoffen bzw. mit einem Mindestfeuerwiderstand von 30 Minuten im Bestand vorhanden.			
	Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen [Orientierung zu Fluchtwegbreiten z.B. [ASR A 2.3 Punkt 5 (3) Tabelle 1 Fluchtwegbreiten]].			
	Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie, oder in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).			
	Der notwendige Treppenraum hat in jedem Geschoss ein Fenster mit einer mindestens 0,5 m ² großen lichten Öffnungsfläche ins Freie.			
	Die Fenster dienen der Lüftung und Rauchableitung und müssen jeder Zeit erreichbar und zu öffnen sein, oder der notwendige Treppenraum hat an der obersten Stelle eine Anlage zur Rauchableitung.			
	Die Anlage muss eine geometrische Mindestöffnungsfläche von 1,0 m ² aufweisen und vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz bedient werden können.			
	Die Rettungsweglängen von maximal 35 m aus Aufenthaltsräumen in einen notwendigen Treppenraum werden überall eingehalten.			
	Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang [Fluchttunnel] ins Freie mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe.			
	Die Fluchtwege im weiteren Verlauf engen maximal 15 cm an Übergangsstellen ein. Übergangsstellen können Türen oder Durchbrüche im Verlauf von Rettungswegen sein.			
	Die Wände des Fluchttunnels bzw. die Begrenzungswände der Hallen, durch die der Fluchtweg verläuft, sind mit dem Mindestfeuerwiderstand von 90 Minuten im Bestand vorhanden.			
	Sofern der Rettungsweg durch eine Halle führt ist die Halle mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgerüstet.			
	Der Fluchttunnel ist ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren im Bestand vorhanden.			
	Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten bestehen in notwendigen Treppenträumen aus nichtbrennbaren Baustoffen, Baustoffklasse A.			
	Der zweite Rettungsweg kann ein zu jeder Zeit zugänglicher, geschützter Raum mit einem anleierbaren Fenster oder einem Ausgang ins Freie sein.			
<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p>				

Regelwerke: Musterbauordnung, MBO; ASR A2.3 Flucht- und Notausgänge

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
1	Baulicher Brandschutz			
	1.14 Kann die Möglichkeit der Entzündbarkeit durch Flugfeuer und die Brandweiterleitung über das Dach ausgeschlossen werden?			
	Das Dach ist mit einer harten Bedachung nach MBO ausgeführt.			
	Die Brandübertragung von innen nach außen und von außen nach innen wird wirksam verhindert.			
	<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p> <p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO</p>			
1.15	Sind die Mindestanforderungen an die Brennbarkeit von Baustoffen eingehalten?			
	Bekleidungen , Unterdecken und Dämmstoffe in notwendigen Fluren müssen nach Muster-Beherbergungsstättenverordnung nichtbrennbar Baustoffklasse A sein.			
	Bodenbeläge müssen gemäß Muster-Beherbergungsstättenverordnung mindestens schwerentflammbar, Baustoffklasse B1, sein.			
	<p>Erleichterungen der Mindestanforderungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch einen Sachverständigen.</p> <p>Regelwerk: Muster-Beherbergungsstättenverordnung</p>			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
2	Technischer Brandschutz			
2.01	Sind ausreichend Maßnahmen zum wirksamen Schutz vor Blitzschlag getroffen worden?			
	Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung ein Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.			
	Wurde eine Risikoanalyse erstellt?			
	<p>Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.</p> <p>Regelwerk: Musterbauordnung, MBO</p>			
2.02	Sind ausreichend Maßnahmen zur wirksamen Selbstrettung der Nutzer in Bezug auf die Kennzeichnung der Rettungswege getroffen worden?			
	Nachleuchtende Notausgangsbeschilderung.			
	Hinterleuchtete Notausgangsbeschilderung.			
	Sicherheitsbeleuchtung im Verlauf der Rettungswege.			
	<p>Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.</p> <p>Regelwerke: Musterbauordnung MBO, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3</p>			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

2 Technischer Brandschutz

		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
--	--	----	------	------------------

2.03

Sind ausreichend Maßnahmen getroffen die sicherheitstechnischen Brandschutzeinrichtungen bei Stromausfall betriebssicher zu halten?

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind mit einem Akku gepuffert, z.B.

- Rauchwarnmelder
- Natürliche Rauchabzugsanlagen
- Sicherheitsbeleuchtung
- Notausgangspiktogramme

Die Versorgung der Anlagenteile ist über eine Zentralbatterie gesichert.

Die Rettungswege sind auch bei Stromausfall ausreichend hell zur Selbstrettung ausgeleuchtet.

Die Akkus sind regelmäßig gewartet.

Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.

Regelwerke: Musterbauordnung MBO; Sonderbauverordnungen der Länder

2.04

Sind ausreichend Maßnahmen zur Alarmierung der Nutzer getroffen worden?

Es besteht eine zentrale Alarmierung über eine Alarmierungsanlage bzw. Brandmeldeanlage

Das Gebäude ist mit funkvernetzten Rauchmeldern ausgestattet.

In jeder Nutzungseinheit sind autarke Rauchmelder mit Einzelbatterie vorhanden.

Es gibt einen Sicherheitsdienst, der 24 Stunden am Gebäude ist.

Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.

Regelwerke: Musterbauordnung MBO; Sonderbauverordnungen der Länder; Elektrische Betriebsraumverordnung (EltBauVO)

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

2 Technischer Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
2.05	Sind Lüftungstechnische Anlagen in dem Gebäude vorhanden?			
	Einzellüfter in der Außenwand zur WC- oder Küchenabluft sind hiervon ausgeschlossen.			
	Ist die Anlage wirksam und sicher?			
	Ist die Anlage regelmäßig gewartet und geprüft?			
	<p>Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.</p> <p>Regelwerke: Musterbauordnung MBO; Sonderbauverordnungen der Länder; Muster Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR)</p>			
2.06	Hat das Gebäude eine wirksame und sichere natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage/ Rauchableitung?			
	In Treppenzimmern der Gebäudeart nur erforderlich wenn keine ausreichende Fensterlüftung gemäß MBO vorhanden ist.			
	Ist die Anlage wirksam und sicher?			
	Ist die Anlage regelmäßig gewartet und geprüft?			
	<p>Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.</p> <p>Regelwerke: Musterbauordnung MBO; Sonderbauverordnungen der Länder</p>			
2.07	Sind selbsttätige Löschanlagen vorhanden?			
	Nur im Einzelfall vorhanden.			
	Ist die Anlage wirksam und sicher?			
	Ist die Anlage regelmäßig gewartet?			
	<p>Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.</p> <p>Regelwerke: Sonderbauverordnungen der Länder</p>			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

2 **Technischer Brandschutz**

		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
--	--	----	------	------------------

2.08

Sind die Rettungswege frei von elektrischen Installationen, die nicht zum Treppenraum/ notwendigen Flur gehören?

In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen Treppenraum und Ausgang ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Dies ist der Fall wenn nur Leitungen, die für den Betrieb des Treppenraumes erforderlich sind, dort verbaut sind. Andere Leitungen müssen vom Treppenraum/ notwendigen Flur baulich getrennt verlegt werden.

Kabel- und Rohrdurchführungen von Nutzungseinheiten und anderen Räumen in die Rettungswege müssen brandschutztechnisch geschottet sein.

Kabel- und brennbare Rohrleitungen im Verlauf von Abhangdecken müssen durch Abhangdecken mit einem Mindestfeuerwiderstand von 30 Minuten abgetrennt sein.

Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.

Regelwerke: Musterbauordnung MBO; Muster Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR)

2.09

Sind Gebäudeteile, Bauteile oder technische Einrichtungen vorhanden, die mit dieser Liste noch nicht bewertet werden konnten?

Notstromaggregate.

Batterieräume.

Technikräume mit besonderen Anforderungen.

Besondere Räume nach Sonderbauverordnung.

Ggf. sind Räume oder bauliche Anlagen gesondert zu bewerten.

Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Dienststelle [in diesem Fall der Bauordnungsbehörde] abzustimmen. Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer ganzheitlichen Beurteilung durch die jeweils beteiligten abnehmenden Sachverständigen.

Regelwerke: Sonderbauverordnungen der Länder

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

3 Organisatorischer Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
3.01	Ist eine verantwortliche Person für die Belange des Brandschutzes in dem Gebäude benannt?			
	Brandschutzbeauftragter.			
	Sicherheitsfachkraft/ Sicherheitsbeauftragter.			
	Sicherheitsdienst.			
	Eigentümer.			
	Gebäudeverwalter.			
	<p>Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.</p> <p style="color: #0056b3;">Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)</p>			
3.02	Sind ausreichend Maßnahmen zur Brandverhütung getroffen?			
	Offenes Licht, offene Flammen oder Zündquellen sind nicht gestattet.			
	<p>Im Falle von Heiarbeiten werden besondere Schutzvorkehrungen bercksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flure und Rettungswege sind frei von Abfllen und anderen brennbaren Materialien (Brandlasten)? ▪ Auf Sauberkeit und Ordnung wird geachtet. 			
	Brennbare Stoffe werden an dem Gebude sicher vor Entzndung und Brandstiftung gelagert.			
	Elektrische Gerte werden durch die Nutzer bei Nichtgebrauch vollstndig abgeschaltet [auch nicht im Stand-by-Betrieb].			
	Die aufgestellten Elektrogerte sind in einem technisch einwandfreien Zustand und in handelsblicher Qualitt ohne Beschdigungen.			
	Die elektrischen Gerte werden regelmig einer Sicherheitsberprfung/ Sichtprfung unterzogen.			
	Alle Mitbewohner und Nutzer sind informiert, dass sicherheitsrelevante Mngel und Schden am Gebude zu melden sind.			
	Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten.			
	<p>Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten knnen im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zustndigen Person [in diesem Fall z.B. Gebudeverwalter/Eigentmer oder bestellte Person] abzustimmen.</p> <p style="color: #0056b3;">Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Arbeitsstttenverordnung (ArbStttV); Vorschrift Gemeindeunfallversicherungsverbnde GUV-V A1; Technische Regeln fr Arbeitssttten (ASR) A2.2</p>			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

3 Organisatorischer Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
3.03	Sind ausreichend Maßnahmen zur Brand- und Rauchausbreitung getroffen?			
	Die Brand- und Rauchabschlüsse werden zur Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßigen Kontrollen unterzogen.			
	Funktionstest, Sichtkontrolle, ggf. Sachkundigenprüfung, ggf. Sachverständigenprüfung			
	Nutzer sind informiert, dass ein Verkeilen der Türen nicht erlaubt ist.			
	Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.			
	Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV); Vorschrift Gemeindeunfallversicherungsverbände GUV-V A1; Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2			
3.04	Sind ausreichend Informationen zum Verhalten im Brandfall an die Nutzer vermittelt worden?			
	Brandschutzordnung Teil A [Verhalten im Brandfall].			
	Welche Personen müssen neben den Rettungskräften im Alarmfall benachrichtigt werden?			
	Wer trägt die Verantwortung, bzw. entscheidet darüber wann der Normalbetrieb nach einem Alarmfall wieder beginnt?			
	Ist die Räumung des Gebäudes im Ernstfall detailliert geklärt (Abhängigkeiten und Aufgaben von ggf. zuständigen Personen)?			
	Ist sichergestellt, dass auch hilfsbedürftige Personen das Gebäude schnellstmöglich verlassen können?			
	Nutzerunterweisung: Unter welchen Umständen sind die sicherheitstechnischen Anlagen ggf. in Betrieb zu nehmen, und wie werden diese bedient - z.B. gibt es einen Hausalarm?			
	Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.			
	Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2; Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG § 10)			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

3 Organisatorischer Brandschutz		Ja	Nein	Nicht Zutreffend
3.05	Sind die Nutzer über mögliche Löschmaßnahmen unterrichtet worden?			
	Sind funktionsfähige Feuerlöscher / Löschdecken mit Kennzeichnung zugänglich im Gebäude vorhanden?			
	Sind die Nutzer informiert, wie Feuerlöscher/ Löschdecken benutzt werden können?			
	Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.			
	Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), AGBF- Bewertung v. Flüchtlingsheimen			
3.06	Sind ausreichend Maßnahmen zur Vorbereitung für die Feuerwehr getroffen worden?			
	Ist die Erreichbarkeit zum Gebäude für die Rettungskräfte jeder Zeit gegeben?			
	Sind die Flächen für die Feuerwehr sowie die Zugänglichkeit zu Einspeise- und Wasserentnahmestellen in ausreichendem Umfang vorhanden und zu jeder Zeit gegeben?			
	Ist der Feuerwehr das Grundstück, die Lage des Gebäudes und dessen Erreichbarkeit bekannt?			
	Ist ein Ansprechpartner für die bauliche Anlage benannt, der im Brand- oder Gefahrenfall für Auskünfte und für die Zugänglichkeit [Schlüsselgewalt] zur Verfügung steht?			
	Liegen der Feuerwehr Planunterlagen über die bauliche Anlage vor? [nur im Einzelfall erforderlich]			
	Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.			
	Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), Musterrichtlinie ü. Flächen für die Feuerwehr			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

3	Organisatorischer Brandschutz	Ja	Nein	Nicht Zutreffend
3.07	Sind die Nutzer ausreichend über möglich Rettungswege aus dem Gebäude sowie über Brandschutzmaßnahmen informiert?	■	■	■
	Besitzt jeder Nutzer der baulichen Anlage genügend Informationen darüber, wie das Gebäude im Gefahrenfall zu verlassen ist bzw. alternativ verlassen werden kann [zweiter Rettungsweg/ Rettungsfenster]?	■	■	■
	Sind die Rettungswege ausgeschildert?	■	■	■
	Sind die Nutzer in Ihrer Landessprache unterrichtet worden?	■	■	■
	<p>Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.</p>	←		
	<p>Regelwerk: DIN 14096 Brandschutzordnung; Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), BGR, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3</p>			
3.08	Ist die maximale Belegung jeder Nutzungseinheit angemessen?	■	■	■
	Gibt es eine Beschränkung der maximalen Personenzahl in der Nutzungseinheit? [Je Wohnung weniger als 6 Personen - Je Erwachsener $\geq 9 \text{ m}^2$, je Kind $\geq 6 \text{ m}^2$]	■	■	■
	Es ist festgelegt wieviele Personen maximal in jeder Nutzungseinheit untergebracht werden.	■	■	■
	<p>Erleichterungen von hier aufgeführten Punkten können im Einzelfall gestattet werden, sind aber mit der zuständigen Person [in diesem Fall z.B. Gebäudeverwalter/Eigentümer oder bestellte Person] abzustimmen.</p>	←		
	<p>Regelwerk: AGBF - Bewertung von Flüchtlingsheimen</p>			

Checkliste Brandschutz - Containerdorf

Die in der Checkliste genannten Anforderungen stammen zum größten Teil aus der Musterbauordnung, MBO. Weiterhin sind Forderungen der Sonderbauverordnung wie die der Muster-Beherbergungsstättenverordnung in die Erstellung der Arbeits-hilfe mit eingeflossen. Ergänzend wird auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten verwiesen, deren Anforderungen nicht verpflichtend für reine Wohngebäude anzuwenden sind. Dennoch werden Teile dieser Regeln auch von der Arbeitsge-meinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesre-

publik Deutschland (AGBF) für Flüchtlingsunterkünfte für notwendig errichtet. Des Weiteren werden in dem Erlass des Ministeriums Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2015 über die bauordnungsrechtlich zu erfüllenden Vorgaben hinaus, weitergehende Anforderungen an den Brandschutz gestellt. Diese Vorgaben wurden bei der Erstellung als Orientierung auch für andere Bundesländer berücksichtigt.

Anmerkungen:

[← Zurück zu Allgemeine Informationen](#)

Stand: Dezember 2015

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
 Am Grauen Stein · 51105 Köln
 Tel. +49 1806 252535-1500*
 Fax +49 1806 252535-1599*
 brandschutz@de.tuv.com
 www.tuv.com

* 0,20 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz,
 max. 0,60 €/Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen.

Immer ein gutes Zeichen.



In diesem Zeichen stecken alle Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Systeme, die von TÜV Rheinland geprüft, zertifiziert oder überwacht werden.

Transparent, jederzeit und weltweit verfügbar – stark und einzigartig. Das TÜV Rheinland Prüfzeichen.